

13.08

Soziales und Gesundheit

Gemeindebeitrag ergänzende Hilfen zur Erziehung gemäss Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) Kreditbewilligung

Ausgangslage

Gemäss dem 2022 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) bezahlen die Gemeinden einen Anteil von 60% an die im Kanton Zürich bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung (§ 17).

Im Jahr 2022 wurden den Gemeinden die ersten beiden Akontorechnungen zugestellt (jeweils im März und im September). Budgetiert hatte der Kanton Ausgaben von 87.50 Franken pro Einwohner/in. Im Juni 2023 lag die definitive Schlussrechnung 2022 über die Gesamtkosten der ergänzenden Hilfen zur Erziehung vor. Der definitive Beitrag pro Einwohner/in betrug für das Jahr 2022 101.07 Franken. Für Bülach bedeutete dies eine Erhöhung der Ausgaben um 461 991 Franken, zusätzlich zu den für das Jahr 2022 bezahlten Akontozahlungen von 1 922 638 Franken. Diese Zusatzkosten für das Jahr 2022 hat der Kanton den Gemeinden im September 2023 in Rechnung gestellt.

Begründet wurden die höheren Kosten vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) wie folgt: «Es ist nun festzustellen, dass seit 2020 eine stärkere Inanspruchnahme sowohl der ergänzenden Hilfen zur Erziehung als auch der Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie stattfindet, was in einem nicht unerheblichen Ausmass auf die Coronapandemie zurückzuführen ist. Dadurch fehlen Plätze in beiden Versorgungssystemen, insbesondere solche, die kurzfristig zur Verfügung stehen. Als Folge davon müssen vermehrt ausserkantonale Kinder- und Jugendheimangebote sowie solche ohne Leistungsvereinbarung mit den Kanton Zürich in Anspruch genommen werden. Kann auch ausserkantonale kein Platz gefunden werden, wird zunehmend überbrückend eine sozialpädagogische Familienhilfe installiert, damit ein Mindestmass an Unterstützung vorhanden ist.» Weiter führt das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) aus: «Im Rahmen der Gesamtplanung werden Grundlagen erarbeitet, um den Bedarf besser einzuschätzen. Das Versorgungskonzept, welches Anfangs 2025 erscheint, enthält konkrete Massnahmen zur inhaltlichen und quantitativen Angebotsplanung. Es zeichnet sich jedoch bereits jetzt ab, dass die Inanspruchnahme der KJG-Leistungen vorläufig auf erhöhtem Niveau bleibt und somit auch die Kosten nicht sinken werden.»



Erneute Mehraufwendungen für die Schlussrechnung 2023 in Erwartung für das Budget 2024

Da vom Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) auch für das Jahr 2023 nur Akontozahlungen in Höhe von 1 941 625 Franken in Rechnung gestellt worden sind, rechnet das Ressort Soziales und Gesundheit damit, dass auch für das Jahr 2023 eine Nachzahlung per Schlussrechnung im September 2024 nötig sein wird. Dies war zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2024 noch nicht absehbar.

Folgekosten

Aufgrund der Erfahrungswerte für die Schlussrechnung 2022 sowie der inzwischen höheren Einwohnerzahl von Bülach schätzt das Ressort Soziales und Gesundheit die nötige Nachzahlung für die Schlussrechnung 2023 auf 500 0000 Franken:

Einwohnerzahl vom 31.12.2023 gemäss Gemeindeporträt Kanton Zürich:	24 122
Vom AJB budgetierter Betrag pro Einwohner/in:	Fr. 101.07
Gesamttotal (Produkt der obigen beiden Faktoren):	Fr. 2 438 011
Bisherigen Akontozahlungen für das Jahr 2023:	Fr. 1 941 625
Differenz des Gesamttotals und der bisherigen Akontozahlungen:	Fr. 496 386

Gebundenheit

Laut § 103 des Gemeindegesetzes gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Aufgrund des Kinder- und Jugendheimgesetzes ist dies für die Gemeindebeiträge an die ergänzenden Hilfen zur Erziehung der Fall. Gemäss Art. 32 der Gemeindeordnung von Bülach beschliesst der Stadtrat über die Bewilligung von gebundenen Ausgaben.



Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Für die im Jahr 2024 zu zahlende Schlussrechnung 2023 für die ergänzenden Hilfen zur Erziehung gemäss Kinder- und Jugendheimgesetz wird ein Nachtragskredit von Fr. 500 000 zu Lasten des Produkts «SO-01.3 Gesetzliche Beiträge an Kanton» bewilligt.
2. In Anwendung von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz und § 35 Gemeindeordnung der Stadt Bülach werden die Kosten als gebunden erklärt.
3. Mitteilung an:
 - a) Peter Frischknecht, Präsident der Rechnungsprüfungskommission
 - b) Frauke Böni, Stadträtin
 - c) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 - d) Raphael Gubser, Leiter Soziales und Gesundheit
 - e) Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber